

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/286 vom 26. Juni 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_286

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/286 du 26 juin 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/286 del 26 giugno 2008

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Kein ausreichender Anlass zu einer anpassungsweisen Einstellung einer Rente (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Juni 2008, IV 2006/286).

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 9. November 2006 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen nicht anwendbar. 1.2 Mit der strittigen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch des Beschwerdeführers anpassungsweise eingestellt. Den Eventualantrag, berufliche Massnahmen zu gewähren, lehnte die Beschwerdegegnerin konkludent ab.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich nach einer neueren Rechtsprechung durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neubeurteilung (BGE 130 V 351 E. 3.5.2; BGE 125 V 369 E. 2).

E. 3

Für die Zusprechung der halben Rente vom 28. August 1997 hatte sich die Beschwerdeführerin in medizinischer Hinsicht auf das MEDAS-Gutachten abgestützt, wonach der Beschwerdeführer in einer umschriebenen angepassten Tätigkeit zu 20 % arbeitsunfähig war. Das Hörleiden und die orthopädischen Einschränkungen hatten hauptsächlich Auswirkungen auf die Bezeichnung angepasster Tätigkeiten, dürften aber nebst dem psychiatrischen Faktor ebenfalls für die schliesslich polydisziplinär festgesetzte Arbeitsunfähigkeit verantwortlich gewesen sein. Auf das Durchführen beruflicher Massnahmen war mit Rücksicht auf die enttäuschenden Resultate einer dreimonatigen beruflichen Abklärung verzichtet worden. Der Beschwerdeführer war als in der freien Wirtschaft nicht mehr vermittelbar taxiert worden.

E. 4

4.1 Für die Einstellung der Rente am 9. November 2006 ist das Gutachten des ABI als massgebend betrachtet worden. Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, es seien dort fachärztlich erhobene Beschwerden ungenügend oder nicht berücksichtigt worden und das Gutachten sei in verschiedener Hinsicht widersprüchlich. 4.2 Zunächst ist festzustellen, dass das MRI vom 10. Oktober 2005 (Dr. L.____), wie es der Neurologe des ABI dargelegt hat, eine deutliche Osteochondrose in den Segmenten C5/6 und C6/7 zeigte, wobei die degenerativen Veränderungen zu einer foraminalen Einengung im Bereich C5/6 (rechts mehr als links) und C6/6 (wohl: C6/7; links mehr als rechts) führten, während am 9. Juli 1996 im Bereich der HWS lediglich eine leichte Chondrose C4/5 und C5/6 vorgelegen hatte. Das ABI benannte denn auch - im Vergleich zum MEDAS-Gutachten neu - ein chronisches zervikozephalisches Schmerzsyndrom mit pseudoradikulären Schmerzen am linken Arm als Hauptdiagnose, welche die Arbeitsfähigkeit beeinflusse. Der Neurologe hielt bei diesen Gegebenheiten fest, aus somatisch-neurologischer Sicht bestehe aufgrund der Nacken-, Kopf-, Arm- und lumbalen Beschwerden eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für stark rückenbelastende Arbeiten. Verweistätigkeiten seien hingegen möglich, wobei die bekannten Einschränkungen zu beachten seien, wie sie schon die MEDAS bezeichnet habe. Dies lässt darauf schliessen, dass die zusätzlichen Beschwerden sich nach gutachterlicher Auffassung im Ergebnis auf die Arbeitsfähigkeit nicht vermehrt einschränkend auswirken, da Rückenschonung bereits früher angezeigt gewesen war. Diese Auffassung führte in der Gesamtbeurteilung der Arbeitsfähigkeit zum Schluss, aufgrund der somatischen objektivierbaren Befunde könne nicht nur keine Verschlechterung festgestellt werden, sondern es liege keine daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit vor. 4.3 In audiologischer Hinsicht stellte der ORL-Spezialist des ABI fest, im Vergleich zu 1993 hätten sich eine Verschlechterung der Hörschwelle beidseits um 20 % und eine Abnahme der Verständlichkeit um 20 dB rechts bzw. 15 dB links eingestellt. Mit der Hörgeräteanpassung 2004 sei eine deutliche Verbesserung der Verständlichkeit um 30dB (act. 118-15/22) bzw. eine gute Verbesserung für Zahlen (act. 118-17/22) erreicht worden. Bei Konversation (in der Muttersprache) sei eine freie Verständigung ohne Blickkontakt möglich (act. 118-17/22). 4.4 Bei der psychiatrischen Exploration fand sich nach Angaben des ABI-Gutachters keine depressive Störung mehr, wie sie 1996 beschrieben worden sei. Da die Körperschmerzen aus somatischer Sicht in ihrem Ausmass nicht nachvollzogen werden könnten, müsse immer noch eine psychogene Überlagerung der Beschwerden angenommen werden. Gesamthaft habe sich aus rein psychiatrischer Sicht der Zustand stabilisiert. Die Arbeitsfähigkeit werde nicht mehr beeinträchtigt. Der Beschwerdeführer weise Defizite in sprachlicher, schulischer und beruflicher Hinsicht auf, die eine Eingliederung massiv erschwerten. Er sei mittlerweile überzeugt, vollkommen arbeitsunfähig zu sein. Im

MEDAS-Gutachten hingegen war festgestellt worden, die körperliche Krankheit habe den Beschwerdeführer belastet, so dass es sekundär zu gewissen psychischen Störungen im Sinne von depressiven Reaktionen (mit Neigung zur Somatisierung und Verstimmungen) gekommen sei. 4.5 Wenn der Beschwerdeführer einwendet, es sei (in der ABI-Gesamtbeurteilung) unbegründeterweise festgestellt worden, es bestünden Beschwerdeangaben, die durch keine Befunde zu erklären seien, so ist ihm entgegenzuhalten, dass der Neurologe nachweislich eine funktionelle Komponente (ungewöhnliche Beschreibung des Beschwerdebildes; Lasègue im Liegen 45°, jedoch Langsitz möglich; usw.) beschrieben hat. 4.6 Die ABI-Gutachter haben es, wie sich aus dem Dargelegten ergibt, nicht unterlassen, die fachärztlich erhobenen Befunde zu berücksichtigen. Die Vorakten sind zur Kenntnis genommen und die Anamnese ist erhoben worden. Ausserdem ist der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers insbesondere in neurologischer, otorhinolaryngologischer und psychiatrischer Hinsicht abgeklärt worden. Dass dem Gutachten infolge erheblicher Widersprüchlichkeit jeder Beweiswert abgesprochen werden müsste, ist nicht zu bestätigen. Eine andere Frage ist, ob die Ergebnisse im Einzelnen eine Revision begründen können.

E. 5

5.1 Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine halbe Rente infolge des Wegfalls der depressiven Symptomatik anpassungsweise dahinfallen lassen. Das lässt sich bei der gegebenen Sachlage insgesamt allerdings nicht rechtfertigen: 5.2 Die depressive Symptomatik war nach Angaben der MEDAS damals lediglich leichten Grades und ausdrücklich von geringer Auswirkung auf die Arbeitsunfähigkeit gewesen. Zudem ist die psychogene Überlagerung gemäss dem ABI-Gutachten erhalten geblieben und hat sich die Krankheitsüberzeugung des Beschwerdeführers in den mittlerweile neun Jahren Dauer des massgeblichen Vergleichszeitraums festgesetzt. 5.3 Dazu kommt, dass im HWS-Bereich eine Befundverschlechterung verzeichnet werden musste. Es ist möglich, dass dieser kein eigenständiger wesentlicher Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers beigemessen werden muss. Indessen hat man es unterlassen, neue Aufnahmen der lumbalen Wirbelsäule anzufertigen, obwohl schon 1996 in diesem Bereich erhebliche Befunde vorlagen und Beschwerden angegeben wurden, die auch heute noch persistieren und in beide Beine ausstrahlen. 5.4 Etwa sechseinhalb Monate nach Erlass der angefochtenen Verfügung fand schliesslich eine weitere bildgebende Untersuchung der Wirbelsäule des Beschwerdeführers statt. Für die richterliche Beurteilung sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verwaltungsverfügung bestanden haben (BGE 121 V 366 E. 1b mit Hinweisen; BGE 125 V 150 E. 2c). Tatsachen, die sich erst später verwirklichen, sind nach der Rechtsprechung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Verfügungserlasses zu beeinflussen (nicht veröffentlichter Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in dieser Sache vom 22. März 2001; vgl. BGE 99 V 102). Die neue Dokumentation zeigt im Vergleich zu der Aufnahme vom 10. Oktober 2005 unter anderem eine hypertrophe Spondylarthrose Th2/3 und Th3/4 mit spondylogener deutlicher Foraminaleinengung mit wahrscheinlicher Wurzelirritation. Es kann in antizipierender Beweiswürdigung davon ausgegangen werden, dass dieser neue Befund die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers für rückschonende Tätigkeiten in dem hier massgeblichen Zeitraum noch nicht in ausschlaggebender Weise tangiert hat. 5.5 Der minimalen Stabilisierung im psychischen Bereich steht somit das Hinzutreten einer neuen

cervikalen Problematik gegenüber. Da von revisionsrechtlicher Bedeutung nur Sachverhaltsveränderungen sind, welche sich auch messbar auf die Arbeitsfähigkeit auswirken, lässt sich weder mit der psychischen Entwicklung noch mit den neuen somatischen Befunden eine Revision stützen, jedenfalls keine solche im Sinne einer Rentenherabsetzung oder -aufhebung. Das Gericht kann eine revisionsbegründende erhebliche Verbesserung der Arbeitsfähigkeit insgesamt nicht als ausreichend erwiesen betrachten. Die neue Begutachtung bringt nach allen Umständen eine revisionsrechtlich verpönte Neuurteilung der Arbeitsunfähigkeit für einen im wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalt: Eine revisionsrechtlich relevante Verbesserung ist gutachterlich nicht belegt. Die psychiatrische Arbeitsunfähigkeit war schon 1996 so gering, dass sie sich "nicht in Prozenten ausdrücken" liess und jedenfalls nur einen geringen Bruchteil der Gesamtarbeitsunfähigkeitsschätzung von 20 % beisteuerte. Die somatischen Befunde werteten die Gutachter 1996 offensichtlich als entscheidend für die 20 %-ige Arbeitsunfähigkeit. Jene Befunde mögen allenfalls seinerzeit zu grosszügig gewichtet worden sein, indem in Abweichung von den Einzelgutachten eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit anerkannt wurde (mutmasslich zwischen 15 und 20 % und möglicherweise unter dem Eindruck des Abklärungsberichts des B. ___ vom 3. Mai 1995). Aber verschwunden sind die Befunde nicht. - Ebenso wenig steht eine Korrektur der seinerzeitigen Praxis zur Invaliditätsschätzung zur Debatte. Die Anpassungsverfügung ist daher ersatzlos aufzuheben. 5.6 Selbst wenn die angefochtene Verfügung als Anpassungsverfügung wegen des Wiedererlangens einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit für rechtmässig zu halten wäre, stünde noch nicht ohne weiteres fest, dass die Renteneinstellung in der verfügten Art hätte erfolgen dürfen. Denn nach der Rechtsprechung (ZAK 1969 S. 385; ZAK 1980 S. 508; Entscheide des Bundesgerichts i/S S. vom 28. April 2008, 9C_720/07, und i/S B. vom 27. Mai 2008, 9C_24/08) besteht der Anspruch auf eine Rente so lange weiter, als die bestehende Erwerbsunfähigkeit nicht (oder noch nicht) mit geeigneten Eingliederungsmassnahmen tatsächlich behoben oder rentenausschliessend verringert werden konnte. Wäre tatsächlich, wie es die Beschwerdegegnerin bei der ursprünglichen, die Rente zusprechenden Verfügung angenommen hat, für das Jahr 1996 von einem Valideneinkommen von Fr. 60'480.-- auszugehen, so dürfte dem Beschwerdeführer wohl nicht das Invalideneinkommen aus irgend einer selber zu suchenden Hilfsarbeit angerechnet werden. Vielmehr wäre angesichts dieses erreichten Lohn- (bzw. Qualitäts-) Niveaus erforderlich zu prüfen, ob und gegebenenfalls mit welchen beruflichen Massnahmen ihm vorher zu einer gleichwertigen Verdienstmöglichkeit hätte verholfen werden können.

E. 6

6.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 9. November 2006 teilweise zu schützen. 6.2 Es rechtfertigt sich bei diesen Umständen, von einem vollständigen Unterliegen der Beschwerdegegnerin auszugehen und ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. 6.3 Der Beschwerdeführer hat bei (prozessual betrachtet; vgl. SVR 1995 IV Nr. 51 S. 143) vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat eine Kostennote über Fr. 2'827.95 (Honorar

Fr. 2'601.--, Barauslagen Fr. 27.20, MWSt Fr. 199.75) eingereicht. Die Entschädigung kann in dieser Höhe angesetzt werden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 9. November 2006 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt die Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 2'827.95 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.